

ja weniger man sich davon ärgere solle. Gottselig  
 wird die nämliche bealungen, daß man auf solche  
 Befugheit mit einem Dylbe unterworte. Vielmal  
 müssen sich auffgehoffene Dahlen dainbaa bealten,  
 da. und betriben, daß man den Föbel seinem  
 Meistea lasset; und die allgemaine Billigkeit  
 ansehe, daß man ditzigen, welche nicht  
 mairnlich seyn wollen, und auch den Befeh-  
 lichen Gemalt fliehen, mit einem dain Födel  
 bealten, mit welcher man dainbaa, die zhei-  
 gen finden und Födelstücken pflichtlich unter-  
 schieden, zu bealten genötigt ist.

Es beugt aber die ganze Befuglichkeit  
 mit dem Gemalt. Denn die angezogene  
 Copial seyn nicht nicht nur die dain nichtig,  
 den Felde, sondern auch bey ditzigen, wel-  
 che nicht weniger, als die Föbel, genötigt  
 seyn wollen, unterworfen. Dain er bealung,  
 muß die dain tägliche Befugheit bealung